# Ordnung über die Zulassung für den dualen Bachelor- Studiengang Integrated Media & Communication (IMC) der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover

## § 1

## Geltungsbereich/Zulassung

(1) Diese Ordnung gilt für den grundständigen dualen Bachelor-Studiengang Integrated Media & Communication der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover. Sie regelt die Zulassung nach Maßgabe der Ordnung zum Studium grundständiger, örtlich zulassungsbeschränkter Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover-Allgemeiner Teil (ZulO-BA,Tl.A).

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze zu 90 von Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens, im Übrigen nach Wartezeit vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet das Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2

## Bewerbungsverfahren

(1) Der Bachelor-Studiengang Integrated Media & Communication beginnt jeweils jährlich zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist zum vorgeschalteten hochschuleigenen Auswahlverfahren endet am 15. Juni eines jeden Jahres.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- Lebenslauf
- Arbeitsproben zu Medienproduktion aus freier gestalterischer Tätigkeit und/oder Schule und/oder einem Praktikum und/oder Berufsausbildung und/ oder einem Arbeitsverhältnis bzw. freiberuflicher Tätigkeit.
- Nachweise über Auslandserfahrung soweit vorhanden

(2) Wurde das Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen, ist eine anschließende Registrierung im Online-Portal der Hochschule bis zum 15. Juli zwingend erforderlich. Parallel dazu erfolgt die Anmeldung für eine Ausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin oder zum Gestaltungstechnischen Assistenten an einer kooperierenden berufsbildenden Schule durch die Hochschule.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen bereits vorab (in der Regel bis Mitte März) zur Prüfung bei Uni- Assist einreichen. Über den genauen Termin wird im Internetauftritt der Hochschule informiert.

(4) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Ablauf des Bewerbungsverfahrens vernichtet.

## § 3
## Auswahlverfahren/Auswahlgespräch

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren wird auf das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze beschränkt.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation sowie auf konzeptionelle und gestaltungstechnische Eignungsparameter wie folgt:

a) Feststellung der besonderen Eignung durch Befragung zur Motivation im Auswahlgespräch anhand folgender Beurteilungskriterien:
   - Intensität der Auseinandersetzung mit dem Studiengangsprofil und den Berufsperspektiven
   - Verknüpfung des Studiengangsprofils mit den persönlichen Neigungen, der reflektierten Vorerfahrung, dem Qualifikationsstand und den Karrierezielen in Organisationen, Unternehmen und Agenturen

b) Feststellung der besonderen Eignung durch fachspezifische Fragen, die den erworbenen Kenntnisstand überprüfen anhand folgender Beurteilungskriterien:
   - Kenntnisse zu Design- und Entwurfstraditionen und -strategien
   - Kenntnisse zu Zielgruppen und Zielsetzungen für den Einsatz von Kommunikationsmedien in PR, Unternehmenskommunikation und Marketingkommunikation
   - Kenntnisse zu Medienproduktionstechnik und -software in den Bereichen Interaktive Medien (Web), Bewegtbild, Fotografie und Print

c) Reflexion von Arbeitsproben. Dies können Medienproduktionen aller Art sein, aber auch andere gestalterisch-technische Leistungen. Bei den Arbeitsproben ist der jeweilige Anteil der eigenen Leistung auszuweisen anhand folgender Beurteilungskriterien:
   - Vielseitigkeit und Spektrum der Arbeitsproben im Hinblick auf Medienformen und Themen
   - Grad der Selbstständigkeit, Originalität und Kreativität in Idee, Entwurf und Umsetzung
   - Adäquater Einsatz der Gestaltungsmittel und handwerklich-technische Qualität der Umsetzung

(3) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von 15 bis 25 Minuten.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(5) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ist die Bewerberin oder der Bewerber ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme verhindert, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 4
## Bemessung der Note nach Auswahlgespräch

(1) Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion der fachspezifischen Voraussetzungen folgende Punkte:

| | |
|---|---|
| sehr gut geeignet | 6 Punkte |
| gut geeignet | 4 Punkte |
| weniger gut geeignet | 2 Punkte |
| nicht geeignet | 0 Punkte |

(2) Die Note der Auswahlentscheidung wird danach wie folgt berechnet. Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewertung des Auswahlgespräches nach § 5 Abs. 1 wird eine Rangliste gebildet, indem die Note der Hochschulzugangsberechtigung für jeden gem. § 5 Abs. 1 festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

## § 5
## Auswahlkommission

(1) Für das Zulassungsverfahren bildet die Fakultät III eine Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen wenigstens zwei Mitglieder der Fakultät III sind. Zusätzlich können Vertreter von Unternehmen/Organisationen, die als Praxispartner mit dem Studiengang zusammenarbeiten und Vertreter der MMbbS als externe Mitglieder mit beratender Stimme von der Auswahlkommission zugelassen werden.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Zugleich wird die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelor- Studiengang Integrated Media & Communication (IMC) der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover, verkündet mit Verkündungsblatt Nr. 08/2023, aufgehoben".

*****

Neufassung:
Beschluss Fakultätsrat: 22.09.2015
Beschluss Präsidium: 19.10.2015
Genehmigung MWK: 13.11.2015
Verkündungsblatt Nr. 14/2015 vom 30.11.2015

1. Änderung:

| | |
|---|---|
| Beschluss Fakultätsrat: | 15.01.2019 |
| Beschluss Präsidium: | 11.02.2019 |
| Genehmigung MWK: | 25.03.2019 |
| Verkündungsblatt Nr.: | 02/2019 vom 15.04.2019 |

2. Änderung:

| | |
|---|---|
| Beschluss Fakultätsrat: | 23.03.2021 |
| Beschluss Präsidium: | 01.04.2021 |
| Genehmigung MWK: | 27.04.2021 |
| Verkündungsblatt Nr.: | 03/2021 vom 15.06.2021 |

3. Änderung:

| | |
|---|---|
| Beschluss Fakultätsrat: | 17.01.2023 |
| Beschluss Präsidium: | 11.05.2023 |
| Genehmigung MWK: | 01.06.2023 |
| Verkündungsblatt Nr.: | 08/2023 vom 15.06.2023 |

4. Änderung

| | |
|---|---|
| Beschluss Fakultätsrat: | 14.01.2025 |
| Beschluss Präsidium: | 27.02.2025 |
| Genehmigung MWK: | 18.03.2025 |
| Verkündungsblatt Nr.: | 06/2025 vom 28.05.2025 |